

# Bekanntmachung

---

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 15.12.2014 in der zweiten Änderungsfassung vom 01.01.2023, hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden am 09.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan auf	Erträge	9.588.900 EUR	Aufwendungen	8.996.800 EUR
	mit einem Jahresgewinn von			592.100 EUR
Im Vermögensplan auf	Einnahmen	12.800.900 EUR	Ausgaben	12.800.900 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird festgesetzt auf 9.578.800 EUR.

## § 3

Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze sind bis zur Abrechnung der einzelnen Maßnahmen übertragbar.

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2.550.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

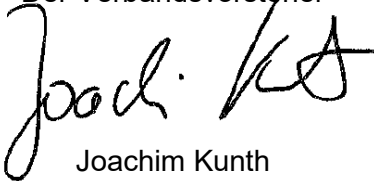
## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan wurde am 10.12.2024 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 11.12.2024

Der Verbandsvorsteher  
  
Joachim Kunth